

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung

über die

- örtlichen Bauvorschriften -
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Gewerbegebiet „Riedmühle“
vom 25.10.1995

Änderung und Erweiterung eines Teilgebietes
zum Sondergebiet für die Tierhaltung

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.d. Neufassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617), gültig ab 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GB. Seite 745), hat der Gemeinderat am 21.09.2011 in öffentlicher Sitzung die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Riedmühle“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich der Satzung

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan vom 11.03.2009/13.05.2009 maßgebend, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

§ 2
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dachform der Gebäude

1.1 Gewerbegebiet

Folgende Dachformen sind zulässig:

1.1 Pultdach mit einer Neigung bis 20°

- 1.2 *Satteldach mit einer Neigung von 23 - 35°, bei Wohngebäuden bis 40°*
- 1.3 *Flachdach*
- 1.4 *Sheddach*

1.2 Sondergebiet

Folgende Dachformen sind zulässig:

Pulldach, Satteldach, Sheddach, Flachdach, Walmdach 0 - 35°

2. Dacheindeckung

2.1 Gewerbegebiet

Zur Dacheindeckung darf kein helles glänzendes Material verwendet werden.

2.2 Sondergebiet

Flächige Kupferbleche, verzinkte Bleche und Titanzinkblecheindeckungen dürfen aus Gründen der Verunreinigung des Grundwassers, Wasserschutzzone III B, mit Schwermetall nicht verwendet werden (ausgenommen Anbauten, Dachrinnen, Fallrohre und Verwahrungen).

Die Begrünung von Flach- und Pulldächern ist erwünscht.

3. Gestaltung der Fassaden

Um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, ist blankes Aluminium oder Blech zur Außenverkleidung nicht zulässig. Im Übrigen gilt der Grünordnungsplan vom 12.06.1995.

4. Einfriedungen

4.1 Einfriedungen sind zulässig.

4.2 Die Höhe der Einfriedungen darf höchstens betragen:
- zu den seitlichen Grundstücksgrenzen 2,00 m
- zu den öffentlichen Verkehrsflächen 1,50 m

4.3 Einfriedungen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von 0,50 m aufweisen.

5. Werbeanlagen

5.1 Werbeanlagen sind nach folgender Maßgabe zulässig:

- a) Firmenfarben dürfen für die Außengestaltung verwendet werden. Um den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen und um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, dürfen grelle und blendende Farbtöne nicht verwendet werden. Die Farbgebung für Nebenanlagen, die über die zulässige bauliche Höhe errichtet werden, ist jeweils in Absprache und mit dem Einvernehmen der Gemeinde und des Landschaftsschutzbeauftragten festzulegen.
- b) Namenszüge und sonstige Werbeanlagen sind auf Nebenanlagen, die die zulässige bauliche Höhe gem. Ziff 7.2 dieser bauplanungsrechtlichen Festsetzungen überschreiten, ausnahmsweise zulässig.

5.2 Anlagen und Einrichtungen, die zum Anschlag von Plakaten bestimmt sind, sind unzulässig.

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

Nach Möglichkeit soll der auf den Grundstücken anfallende Erdaushub auf dem Grundstück verwandt werden.

§ 3 Ausnahmen

Von den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO können im Einzelfall Ausnahmen gem. § 56 LBO zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach § 10 BauGB in Kraft.

Herbertingen, den 22.09.2011


Michael Schrenk
(Bürgermeister)

Genehmigt
Sigmaringen, den 08. FEB. 2012

Landratsamt





Verfahrensvermerke:

Örtliche Bauvorschriften zur 6. Änderung des Bebauungsplans Riedmühle

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	26.11.2008
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	11.12.2008
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	12.01.2009
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)	17. – 19.03.2009
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BuGB)	11.03.2009
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	05.05.2011
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	12.05. – 14.06.2011
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	21.09.2011

Ausgefertigt
Herbertingen, den 22.09.2011



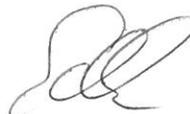
Schrenk, Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt
Sigmaringen (§ 10 Abs. 2 BauGB n.F.)
Rechtskräftig durch Bekanntmachung
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F.)

08.02.2012

15.02.2012

Ausgefertigt
Herbertingen, den 15.02.2012



Schrenk, Bürgermeister